

Mitteilung des Senats vom 7. Oktober 2008**Bremisches Schuldbuchgesetz**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) nachstehend den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Schuldbuchgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Das Bremische Schuldbuchgesetz vom 17. Dezember 2002 verweist zum überwiegenden Teil auf Bestimmungen des Bundeswertpapierverwaltungsgesetzes vom 11. Dezember 2001. Dieses Gesetz wurde durch Artikel 4 des Bundesschuldenwesenmodernisierungsgesetzes vom 12. Juli 2006 aufgehoben. Die aufgehobenen Bestimmungen gelten gemäß Artikel 1, § 9 dieses Gesetzes für die auf sie verweisenden Landesgesetze bis zu einer Neuregelung durch die Länder, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2008 fort. In Übereinstimmung mit dem Vorgehen anderer Länder soll nunmehr das Bremische Schuldbuchrecht neu geregelt und den neuen Entwicklungen im Schuldbuchrecht des Bundes, soweit diese für ein Bundesland von Bedeutung sind, angepasst werden.

Bremisches Schuldbuchgesetz

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1**Staatsschuldbuch**

- (1) Für die Freie Hansestadt Bremen und ihre Sondervermögen wird ein Staatsschuldbuch eingerichtet. Dieses kann in elektronischer Form geführt werden. Es dient der Begründung, Dokumentation und Verwaltung der dort eingetragenen Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten.
- (2) Das Staatsschuldbuch wird durch die Senatorin für Finanzen geführt.

§ 2**Inhalt des Staatsschuldbuchs**

- (1) Das Staatsschuldbuch besteht aus Abteilungen. In Abteilung A werden Sammel- und Einzelschuldbuchforderungen, die auf Zahlung einer Geldsumme lauten und ihrer Art nach in Schuldverschreibungen verbrieft werden können, eingetragen. Die Senatorin für Finanzen kann für weitere Schuldbuchforderungen zusätzliche Abteilungen einrichten.
- (2) Die Senatorin für Finanzen entscheidet über die Eintragung von durch Gesetz oder Rechtsgeschäft begründeten Forderungen.

§ 3**Anwendung des Bundesschuldenwesengesetzes**

- (1) Auf das Staatsschuldbuch sind die Vorschriften der §§ 6 bis 8 des Bundesschuldenwesengesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Gesetz oder in den jeweiligen Emissionsbedingungen der Freien Hansestadt Bremen oder ihrer Sondervermögen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bei Anwendung der in Absatz 1 genannten Vorschriften treten an die Stelle	
des Bundes	die Freie Hansestadt Bremen,
des Bundesministeriums der Finanzen	die Senatorin für Finanzen,
des Bundesschuldbuchs	das Staatsschuldbuch der Freien Hansestadt Bremen,
der Bundeswertpapiere	die Emissionen der Freien Hansestadt Bremen oder ihrer Sondervermögen.

§ 4

Durchführungsbestimmungen

Die Senatorin für Finanzen erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bremische Schuldbuchgesetz vom 17. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 593, SaBremR 63-b-1) außer Kraft.

Begründung

Allgemein:

Mit dem Bundesschuldenwesenmodernisierungsgesetz vom 12. Juli 2006 hat der Bund das Bundeswertpapierverwaltungsgesetz vom 11. Dezember 2001 aufgehoben. Nachdem das Bremische Schuldbuchgesetz vom 17. Dezember 2002 weitgehend auf das Bundeswertpapierverwaltungsgesetz Bezug nimmt, ist es an das neue Bundesrecht, soweit es für die Praxis des Kreditmanagements der Freien Hansestadt Bremen von Bedeutung ist, anzupassen. Dabei soll die bisherige Systematik (eigenes bremisches Gesetz, aber Anwendung der materiellen Bestimmungen des Bundesrechts) beibehalten werden. Dies dient der Klarheit und der Vereinfachung der Rechtsanwendung für die Gläubiger des Staates. Die Ressortbezeichnung wurde in den betroffenen §§ 1 bis 4 auf „Die Senatorin für Finanzen“ geändert.

Im Einzelnen:

Zu § 1

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung im § 1 des Bremischen Schuldbuchgesetzes vom 17. Dezember 2002.

Zu § 2

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung im § 2 des Bremischen Schuldbuchgesetzes vom 17. Dezember 2002.

Zu § 3

Der bisherige § 3 des Bremischen Schuldbuchgesetzes vom 17. Dezember 2002 nimmt Bezug auf die Vorschriften des inzwischen aufgehobenen Bundeswertpapierverwaltungsgesetz vom 11. Dezember 2001. Die Vorschrift ist daher an das Bundesschuldenwesengesetz vom 12. Juli 2006 anzupassen. Die für die Freie Hansestadt Bremen anzuwendenden Vorschriften aus dem Teil 2 des Bundesschuldenwesengesetzes mit der Überschrift „Kreditaufnahme des Bundes und Bundesschuldbuch“ sind in § 3 im Einzelnen aufgeführt. Es handelt sich um

- § 6 Sammelschuldbuchforderungen,
- § 7 Einzelschuldbuchforderungen,
- § 8 öffentlicher Glaube des Bundesschuldbuchs.

Das Bundesschuldenwesengesetz ist aus Gründen der gesamten Übersicht insgesamt als Anlage 1 – also auch hinsichtlich der speziellen Vorschriften für den Bund – beigefügt. Die Begründungen zu den §§ 6 bis 8 des Gesetzes sind als Anlage 2 aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/1336 vom 26. April 2006) ersichtlich.

Zu § 4

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung im § 4 des Bremischen Schuldbuchgesetzes vom 17. Dezember 2002.

Zu § 5

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten der Neufassung des Bremischen Schuldbuchgesetzes zum 1. Januar 2009 bei gleichzeitiger Aufhebung des Gesetzes vom 17. Dezember 2002.

ANLAGE 1

Gesetz zur Regelung des Schuldenwesens des Bundes (Bundesschuldenwesengesetz – BSchuWG)

BSchuWG

Ausfertigungsdatum: 12. Juli 2006

Vollzitat:

„Bundesschuldenwesengesetz vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466)“

Fußnote

Textnachweis ab: 1. August 2006

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 12. 7. 2006 I 1466 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 dieses G am 1. 8. 2006 in Kraft getreten. Die §§ 1 und 2 sind gem. Art. 4 Abs. 2 m. W. v. 19. 7. 2006 in Kraft getreten.

Teil 1

Wahrnehmung von Aufgaben des Schuldenwesens des Bundes und parlamentarische Kontrolle

§ 1

Ermächtigung zur Übertragung von Aufgaben des Schuldenwesens

(1) Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Schuldenwesens des Bundes wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, durch Rechtsverordnung der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH – die folgenden Aufgaben des Schuldenwesens zur Wahrnehmung im Namen des Bundes und seiner Sondervermögen zu übertragen:

1. Aufnahme von Krediten für den Bund und seine Sondervermögen nach Maßgabe des § 4 sowie Maßnahmen zur Portfoliosteuerung und zur Marktpflege;
2. Verwaltung der Schulden und Finanzierungsinstrumente des Bundes und seiner Sondervermögen sowie der von der Deutschen Ausgleichsbank begebenen Schuldverschreibungen;
3. Führung des Bundesschuldbuchs nach Maßgabe der §§ 5 bis 8;
4. Abschluss von Geschäften zur Steuerung der Liquidität, einschließlich Geschäften zur Geldanlage.

Aus den in Satz 1 genannten Rechtsgeschäften werden ausschließlich der Bund oder seine Sondervermögen berechtigt und verpflichtet. Über die Emissionsbedingungen und allgemeinen vertraglichen Bedingungen entscheidet das Bundesministerium der Finanzen.

(2) Soweit dies für die Erfüllung der nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kann die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH – Anordnungen zur Annahme oder Leistung von Zahlungen nach § 70 der Bundeshaushaltsordnung erteilen, die von den Kassen des Bundes ausgeführt werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH – zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben außerdem die Wahrnehmung des Zahlungsverkehrs als für Zahlungen zuständige Stelle und insoweit als Zahlstelle übertragen. Die Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sind insoweit entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH – nimmt die nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben als Teil der öffentlichen Schuldenverwaltung des Bundes wahr.

(4) Abweichende Regelungen der Zuständigkeit im Schuldenwesen des Bundes durch Gesetz bleiben unberührt.

§ 2

Aufsicht über die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH –

(1) Das Bundesministerium der Finanzen übt die Aufsicht über die recht- und zweckmäßige Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben des Schuldenwesens durch die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH – aus.

(2) In der Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 kann das Bundesministerium der Finanzen bestimmen, dass es einzelne oder alle übertragenen Aufgaben vorübergehend selbst wahrnehmen oder auf eine Behörde in seinem Geschäftsbereich oder einen Dritten übertragen kann, wenn auf andere Weise die recht- und zweckmäßige Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben nicht sichergestellt werden kann.

§ 3

Parlamentarisches Gremium

(1) Der Deutsche Bundestag wählt für die Dauer einer Wahlperiode ein Gremium, das aus Mitgliedern des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages besteht. Der Deutsche Bundestag bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Deutschen Bundestages auf sich vereint. Scheidet ein Mitglied aus dem Deutschen Bundestag oder seiner Fraktion aus oder wird ein Mitglied zur Bundesministerin oder zum Bundesminister oder zur Parlamentarischen Staatssekretärin oder zum Parlamentarischen Staatssekretär ernannt, so verliert es seine Mitgliedschaft im Gremium. Für ein ausscheidendes Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen.

(2) Das Gremium wird vom Bundesministerium der Finanzen über alle Fragen des Schuldenwesens des Bundes unterrichtet. Das Bundesministerium der Finanzen und der Bundesrechnungshof sind ständig vertreten. Das Gremium beschließt über die Hinzuziehung weiterer Teilnehmer.

(3) Die Mitglieder des Gremiums sind zur Geheimhaltung aller Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen.

Teil 2

Kreditaufnahme des Bundes und Bundesschuldbuch

§ 4

Kreditaufnahme des Bundes

(1) Die Aufnahme von Krediten durch den Bund und seine Sondervermögen erfolgt im Rahmen des jeweiligen Haushaltsgesetzes durch

1. Ausgabe von Schuldverschreibungen, insbesondere durch Begebung von Schuldbuchforderungen,
2. Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein,
3. Eingehung von Wechselverbindlichkeiten,
4. Bankkredite oder
5. sonstige an den Finanzmärkten übliche Finanzierungsinstrumente.

(2) Im Rahmen des jeweiligen Haushaltsgesetzes können an den Finanzmärkten eingeführte derivative Finanzierungsinstrumente eingesetzt werden.

§ 5

Bundesschuldbuch

(1) Für den Bund und seine Sondervermögen wird ein Bundesschuldbuch geführt, das der Begründung, Dokumentation und Verwaltung von Schuldbuchforderungen sowie der Dokumentation und Verwaltung der sonstigen Verbindlichkeiten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dient. Das Bundesschuldbuch kann auch elektronisch geführt werden.

(2) Das Bundesschuldbuch besteht aus Abteilungen. Jeweils in eine Abteilung werden eingetragen:

1. Sammelschuldbuchforderungen nach Maßgabe des § 6,
2. Einzelschuldbuchforderungen nach Maßgabe des § 7,
3. sonstige Verbindlichkeiten im Sinne des § 4, soweit hierfür Abteilungen eingerichtet worden sind; über die Einrichtung dieser Abteilungen entscheidet das Bundesministerium der Finanzen.

(3) Eine Schuldbuchforderung wird als Sammelschuldbuchforderung oder Einzelschuldbuchforderung durch die Eintragung in die jeweilige Abteilung begründet; durch die Eintragung in das Bundesschuldbuch gilt eine gesetzlich vorgeschriebene Form als beachtet.

§ 6

Sammelschuldbuchforderungen

(1) Der Bund und seine Sondervermögen können Schuldverschreibungen dadurch begeben, dass Schuldbuchforderungen bis zur Höhe des Nennbetrages der jeweiligen Emission auf den Namen einer Wertpapiersammelbank in das Bundesschuldbuch eingetragen werden (Sammelschuldbuchforderung).

(2) Die Sammelschuldbuchforderung gilt als Wertpapiersammelbestand. Die Gläubiger der Sammelschuldbuchforderung gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen. Der jeweilige Anteil bestimmt sich nach dem Nennbetrag der für den Gläubiger in Sammelverwaltung genommenen Schuldbuchforderung. Die Wertpapiersammelbank verwaltet die Sammelschuldbuchforderung treuhänderisch für die Gläubiger, ohne selbst Berechtigte der Sammelschuldbuchforderung zu sein. Die Wertpapiersammelbank kann die Sammelschuldbuchforderung für die Gläubiger gemeinsam mit ihren eigenen Anteilen verwalten. Die Vorschriften des Depotgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ansprüche auf Ausreichung verbriefter Schuldurkunden sind ausgeschlossen, es sei denn, die Emissionsbedingungen sehen solche Ansprüche ausdrücklich vor.

(4) Die Wertpapiersammelbank kann ihr zur Sammelverwahrung anvertraute verbrieftete Schuldverschreibungen des Bundes und seiner Sondervermögen jederzeit in eine Sammelschuldbuchforderung umwandeln lassen, sofern die Emissionsbedingungen dies nicht ausdrücklich ausschließen.

(5) Besteht die Emission des Bundes teils aus einer Sammelschuldbuchforderung und teils aus verbrieften Schuldverschreibungen, so gelten diese Teile als ein einheitlicher Sammelbestand.

(6) Der Schuldner der Sammelschuldbuchforderung kann nur solche Einwendungen erheben, die sich aus der Eintragung ergeben, die Gültigkeit der Eintragung betreffen oder ihm unmittelbar gegen den Gläubiger zustehen.

(7) Die Wertpapiersammelbank ist berechtigt, vom Schuldner für die auf ihren Namen eingetragenen Sammelschuldbuchforderungen die Zahlung der Zinsen und des Kapitals bei Fälligkeit zu verlangen. Der Schuldner wird durch Zahlung an die Wertpapiersammelbank gegenüber den Gläubigern der Sammelschuldbuchforderung befreit.

(8) Befinden sich Emissionen oder Teile davon im Eigenbestand des Bundes oder eines seiner Sondervermögen, können sie im Bundesschuldbuch ganz oder teilweise gelöscht werden, sofern die Emissionsbedingungen dem nicht entgegenstehen. Über die Löschung entscheidet das Bundesministerium der Finanzen.

§ 7

Einzelschuldbuchforderungen

(1) Einzelne natürliche oder juristische Personen oder Vermögensmassen, deren Verwaltung gesetzlich geregelt ist oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen, können während der Laufzeit einer Sammelschuldbuchforderung verlangen, dass ihr Anteil daran durch Eintragung in das Einzelschuldbuch in eine auf ihren Namen lautende Buchforderung (Einzelschuldbuchforderung) umgewandelt wird, sofern nicht in den Emissionsbedingungen die Begründung einer Einzelschuldbuchforderung ausgeschlossen ist. Die Übermitt-

lung des Antrags erfolgt durch die eingetragene Wertpapiersammelbank. Durch die Eintragung wird eine Einzelschuldbuchforderung in Höhe des Anteils begründet. § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Sofern nicht in den Emissionsbedingungen die Begründung einer Einzelschuldbuchforderung ausgeschlossen ist, kann eine Einzelschuldbuchforderung auch dadurch begründet werden, dass

1. für den Gläubiger, der dem Bund den Kaufpreis zur Verfügung stellt, der entsprechende Nennbetrag unmittelbar als Einzelschuldbuchforderung eingetragen wird,
2. für den Gläubiger, der der das Bundesschuldbuch führenden Stelle Bundeswertpapiere zur Umwandlung in eine Buchforderung einliefert, eine Einzelschuldbuchforderung in Höhe des Nennbetrages der eingelieferten Wertpapiere eingetragen wird; hierdurch erlöschen seine Rechte an den eingelieferten Wertpapieren. Das durch das Wertpapier begründete Rechtsverhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger gilt auch für die Einzelschuldbuchforderung.

(3) Eine Einzelschuldbuchforderung kann auch zur Erfüllung eines gesetzlich begründeten Leistungsanspruchs als dem Gläubiger zustehende Forderung in das Bundesschuldbuch eingetragen werden, wenn Schuldner der Bund oder eines seiner Sondervermögen ist.

(4) Veränderungen in den Einzelschuldbuchforderungen dürfen nur auf Grund eines Antrags des Gläubigers oder einer durch Gesetz oder auf Grund Gesetzes, Rechtsgeschäfts, gerichtlicher Entscheidung oder vollstreckbaren Verwaltungsakts hierzu berechtigten Person erfolgen.

(5) Die das Bundesschuldbuch führende Stelle erteilt nur den in Absatz 4 genannten Personen sowie staatlichen Stellen, die auf Grund eines Gesetzes auskunftsberechtigt sind, Bescheinigungen und Auskünfte über alle Eintragungen und Veränderungen auf dem Schuldbuchkonto.

(6) Einzelschuldbuchforderungen können, soweit es sich nicht um obligatorische Einzelschuldbuchforderungen handelt, auf Antrag des Berechtigten im Sinne des Absatzes 4 in einen Sammelbestandteil zur Verwahrung bei einem Kreditinstitut umgewandelt werden.

§ 8

Öffentlicher Glaube des Bundesschuldbuchs

(1) Verfügungen über Einzelschuldbuchforderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gegenüber dem Schuldner der Eintragung in das Bundesschuldbuch.

(2) Wird eine Einzelschuldbuchforderung auf Grund eines Antrags eines Berechtigten im Sinne von § 7 Abs. 4 auf einen anderen Gläubiger übertragen, so erwirbt dieser sie auch, soweit sie dem bisher eingetragenen Gläubiger nicht zustand. Rechte Dritter an der Forderung sowie Verfügungsbeschränkungen des bisherigen Gläubigers sind dem neuen Gläubiger gegenüber nur wirksam, soweit sie im Bundesschuldbuch eingetragen sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn dem neuen Gläubiger zur Zeit des Erwerbs der Schuldbuchforderung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, dass dem bisherigen Gläubiger die Forderung nicht oder nicht in dem Umfang zustand, dass der bisherige Gläubiger einer Verfügungsbeschränkung unterlag oder dass die Forderung mit dem Recht einer dritten Person belastet war.

(3) Wer als Inhaber eines durch Rechtsgeschäft begründeten Pfandrechts oder eines Nießbrauchs an einer Einzelschuldbuchforderung eingetragen wird, erwirbt das Recht auch, soweit die Einzelschuldbuchforderung dem eingetragenen Gläubiger nicht zusteht. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Eintragungen erfolgen in derselben Reihenfolge, in der die Anträge bei der das Bundesschuldbuch führenden Stelle eingegangen sind.

§ 9

Fortgeltung von Rechtsvorschriften

(1) Soweit auf Grund von Verweisungen in Landesgesetzen Bestimmungen des Bundeswertpapierverwaltungsgesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3519) in der jeweils geltenden Fassung in den Ländern anwendbar sind, gelten diese bis zu einer Neuregelung durch die Länder fort, längstens bis zum 31. Dezember 2008.

(2) Soweit auf Grund von Verweisungen in Landesgesetzen die in § 15 des Bundeswertpapierverwaltungsgesetzes genannten Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung in den Ländern anwendbar sind, gelten diese bis zu einer Neuregelung durch die Länder fort, längstens bis zum 31. Dezember 2008.

(3) Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 24. Mai 1972 (BGBl. I S. 801) mit der

- Verordnung über die Verwaltung und Anschaffung von Reichsschuldbuchforderungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 651-6, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- Verordnung über die Behandlung von Anleihen des Deutschen Reichs im Bank- und Börsenverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 651-7, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- Zweiten Verordnung über die Behandlung von Anleihen des Deutschen Reichs im Bank- und Börsenverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 651-8, veröffentlichten bereinigten Fassung

gilt in den Ländern bis zu einer Neuregelung durch die Länder fort, längstens bis zum 31. Dezember 2008.

desschuldbuch stellt damit auch eine wichtige Grundlage für die Rechnungslegung durch das Bundesministerium der Finanzen gemäß Artikel 114 GG dar.

Absatz 2 nennt die verschiedenen Abteilungen des Bundes-schuldbuchs und regelt damit zugleich die eintragungsfähigen Rechtsgeschäfte. Die Abteilungen für Sammel- und Einzelschuldbuchforderungen finden ihre Grundlage unmittelbar im Gesetz. Durch die Bezugnahme auf § 4 in Satz 2 Nr. 3, der die weiteren eintragungsfähigen Rechtsgeschäfte bezeichnet, wird bestimmt, dass Gewährleistungen und Sicherheitsleistungen sowie die internationalen Beteiligungs- und Beitragsverpflichtungen nicht mehr im Bundesschuldbuch erfasst werden. Die von der Bundeswertpapierverwaltung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 BWpVerwG eingerichteten Abteilungen für Derivate sowie für Kassenverstärkungskredite mit einer Laufzeit ab sechs Monaten bleiben durch die gesetzliche Neuregelung unberührt. Über den Wegfall dieser oder die Einrichtung weiterer Abteilungen entscheidet künftig das Bundesministerium der Finanzen unmittelbar. Die Wirksamkeit der in diese Abteilungen einzutragenden Rechtsgeschäfte bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften, die Eintragung erfolgt insoweit lediglich zur Dokumentation der aus diesen entstehenden Verpflichtungen des Bundes.

Demgegenüber ordnet Absatz 3, der die bisherigen § 7 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 Satz 1 BWpVerwG zusammenfasst, den schuldbegründenden Charakter der Eintragung von Sammel- und Einzelschuldbuchforderungen an. Wird eine Forderung in das Schuldbuch eingetragen, so wird die Beachtung jeglicher Formvorschriften, namentlich § 793 BGB, fingiert.

Entfallen ist die bisher in § 7 Abs. 4 BWpVerwG geregelte Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen zum Erlass näherer Bestimmungen zur Führung der einzelnen Abteilungen des Schuldbuchs. Soweit lediglich interne Handlungsanweisungen an die das Bundesschuldbuch führende Stelle in Rede stehen, bedarf es dieser gesetzlichen Ermächtigung nicht. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Bund und den Schuldbuchgläubigern unterliegt entsprechend seinem zivilrechtlichen Charakter vertraglichen Regelungen.

Zu § 6 (Sammelschuldbuchforderungen)

Diese Vorschrift übernimmt unverändert die bisherigen Regelungen zum Sammelschuldbuch nach § 8 BWpVerwG.

Zu § 7 (Einzelschuldbuchforderungen)

Diese Vorschrift übernimmt inhaltlich weitgehend unverändert die bisherigen Regelungen zum Einzelschuldbuch nach § 9 BWpVerwG. Anders als bisher ist es jedoch künftig zulässig, in den Emissionsbedingungen die Einzelschuldbuchfähigkeit der betreffenden Wertpapiere auszuschließen. Von dieser Ausnahme soll insbesondere Gebrauch gemacht werden, wenn die Verwaltung einer Forderung im Einzelschuldbuch wegen besonderer technischer oder rechtlicher Anforderungen an die Abwicklung nicht möglich ist.

Die im Vergleich zur Vorgängernorm abweichende Formulierung in Absatz 2 Nr. 1 und 2 trägt der beabsichtigten Übertragung der bisher von der Bundeswertpapierverwaltung wahrgenommenen Aufgabe durch Rechtsverordnung auf die Finanzagentur Rechnung.

Absatz 4 nimmt eine sprachliche Korrektur der bisherigen Gesetzesfassung vor.

In Absatz 5 wird durch die Ergänzung des Wortes „nur“ klar- gestellt, dass die Aufzählung der auskunftsberechtigten Per- sonen abschließenden Charakter hat; dies entspricht inhalt- lich der bisherigen Rechtslage nach § 9 Abs. 5 BWpVerwG und dem durch das BWpVerwG aufgehobenen § 3 Abs. 4 des Reichsschuldbuchgesetzes.

Zu § 8 (Öffentlicher Glaube)

Diese Vorschrift übernimmt inhaltlich unverändert die bishe- rige Regelung in § 10 BWpVerwG; die Formulierung des Absatzes 4 trägt der beabsichtigten Übertragung der bisher von der Bundeswertpapierverwaltung wahrgenommenen Aufgabe auf die Finanzagentur durch Rechtsverordnung Rechnung.

Zu § 9 (Aufhebung und Fortgeltung von Rechtsvor- schriften)

Zu den Absätzen 1 und 2

Die Bestimmungen tragen dem Umstand Rechnung, dass mehrere Landesgesetze auf das Bundeswertpapierverwal- tungsgesetz, das mit Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes aufgehoben wird, oder dessen Vorläuferregelungen verwei- sen. Diesen Verweisungen soll für eine Übergangszeit die Grundlage erhalten werden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift stellt sicher, dass trotz der Aufhebung der be- treffenden Bestimmungen durch § 15 des Bundeswertpapier- verwaltungsgesetzes für die Bundesländer die Verwahrbank- fähigkeit ihrer Schuldbuchforderungen für eine Übergangs- zeit durch bundesgesetzliche Regelung erhalten bleibt.

Zu Artikel 2 (Bundeswertpapierverwaltungspersonal- gesetz)

Zu § 1 (Zuordnung des Personals)

Die Bundeswertpapierverwaltung wird mit dem Ablauf des 31. Juli 2006 aufgelöst. Die Regelung bestimmt deshalb, dass die dort beschäftigten Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer sowie die Auszubildenden des Bundes ab dem 1. August 2006 Beschäftigte des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) sind, das ebenfalls eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen ist. Die Dienstherren- und Arbeitgeberfunktion für diese Beschäftigten wird somit künftig vom BADV wahrgenommen. Sämtliche Beschäftigte der Bundeswertpapierverwaltung, die nicht bis zum Ablauf des 31. Juli 2006 aus dem Beamtenverhältnis, dem Arbeits- oder dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, sind somit ab dem 1. August 2006 Beschäftigte beim BADV, ohne dass ihre Rechtsstellung davon berührt wird. Das betrifft auch befristete Arbeitsverhältnisse. Allerdings erlöschen die Abordnungen und Zuweisungen von Beschäftigten anderer Verwaltungen an die Bundeswertpapierverwaltung mit deren Auflösung.

Für die Auszubildenden der Bundeswertpapierverwaltung gelten die Ausführungen zu Satz 1 entsprechend. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Ausbildungsverträge der Bundeswertpapierverwaltung werden vom BADV nach den bisher geltenden Vorschriften fort- geführt.